



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 1F

→ **Verfassungsdienst und
Zentrale Rechtsdienste**

Bearbeiter: Dr. Andrea Ebner-Vogl
Tel.: (0316) 877-2913
Fax: (0316) 877-4395
E-Mail: fa1f@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F – 18.01-13/01-2

Graz, am 20. Februar 2006

Ggst.: Bundesgesetz, mit dem das Tierärztegesetz geändert wird;
Stellungnahme.

Erght per Post:

1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr.Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien
(mit 25 Abdrucken)
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates

Erght per E-Mail:

1. allen Ämtern der Landesregierungen
2. allen Klubs des Steiermärkischen Landtages
sowie der Landtagsdirektion
3. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Mag. Franz Voves eh.
(Landeshauptmann)

F.d.R.d.A.



**Das Land
Steiermark**

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 8 A

→ **Sanitätsrecht und
Krankenanstalten**

An das
Bundesministerium für Gesundheit
und Frauen
Radetzkystraße 2
1010 Wien

Bearbeiter: ORR.Mag. Peter Hofer
Tel.: (0316)877-3372
Fax: (0316) 877-3373
E-Mail: fa8a@stmk.gv.at

E-Mail: legvet@bmgf.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F - 18.01-13/01-2 Bezug: BMGF-74100/0005-IV/B8/2006 Graz, am 20. Februar 2006

Ggst.: Bundesgesetz, mit dem das Tierärztegesetz
geändert wird;
Stellungnahme des Landes Steiermark.

Zu dem mit do. Schreiben vom 20.1.2006, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Tierärztegesetz wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeines:

Gegen den übermittelten Entwurf werden keine grundsätzlichen Einwendungen vorgebracht.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu 2. und 3. (§ 2 Abs. 1):

Die dargestellten Änderungen sollten nicht § 2 Abs. 1 Z 1 betreffen, sondern § 2 Abs. 1 Z 2.

Zu 8. (§ 13 Abs. 1):

Den in den Erläuterungen dargestellten Motiven für diese Änderung bzw. Ergänzung kann
grundsätzlich gefolgt werden.

Die Bestimmung, dass freiberuflich tätige Tierärzte eine Zusatzqualifikation gemäß § 14j bis § 14l
nachweisen müssen, um zum Führen einer tierärztlichen Hausapotheke berechtigt zu sein,
widerspricht allerdings den Bestimmungen des § 34 des Apothekengesetzes, wonach diplomierte
Tierärzte ohne Einschränkung zur Haltung von Hausapotheken für den Bedarf der eigenen
tierärztlichen Praxis berechtigt sind.

Zu 15. (§ 14 j Abs.2):

Da, wie auch aus den Erläuterungen ersichtlich ist, diese Zusatzqualifikation in erster Linie für den verantwortungsvollen Einsatz von Arzneimitteln bei lebensmittelliefernden Tieren gedacht ist, sollte im Abs. 2 eine Ziffer betreffend das Lebensmittelrecht eingefügt werden, da sich sehr viele Vorgaben für den Einsatz von Tierarzneimitteln aus lebensmittelrechtlichen Bestimmungen ergeben.

(§ 14 j Abs. 3):

Freiberuflich tätige Tierärzte, die als Ausbildungstierärzte anerkannt werden, müssen, neben anderen Voraussetzungen, auch über besondere Kenntnisse in den in § 14 j Abs. 2 genannten Gebieten (Tierarzneimittelrecht, Apothekenrecht, ...) verfügen. Diese besonderen Kenntnisse sind aber nicht definiert und sollte daher dieser weit gefasste Begriff durch objektive Kriterien eingengt werden.

(§ 14 k):

Die ausbildenden Tierärzte haben Zeugnisse darüber auszustellen, ob die Weiterbildung mit oder ohne Erfolg absolviert worden ist. Auch hier erscheint die Vorgabe von klaren Kriterien für die Erfolgsbeurteilung wünschenswert, zumal diese Beurteilung die entscheidende Voraussetzung für das Antreten zur Prüfung darstellt. Da der Prüfungswerber ohnehin sein Wissen auf den angegebenen Gebieten vor einer Kommission der Österreichischen Tierärztekammer darzulegen hat, könnte das Ausbildungszeugnis durch eine Bestätigung über die Tatsache der Weiterbildung in der vorgeschriebenen Art und Dauer ersetzt werden, die keine Aussage über den Erfolg oder Misserfolg trifft.

Zu 22:

Gemäß der im Punkt 11 vorgesehenen Änderung des § 14 b Abs. 2 hat die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, nach Anhörung der Kammer, Dauer und Inhalt der fachspezifischen Weiterbildung gemäß § 14 b Abs. 1 Z 3 – 5 durch Verordnung festzulegen.

Sollten die Begriffe „veterinärmedizinische fachliche Fortbildung“ und „einschlägiger Spezialistentitel“ in der angefügten Z 19 des § 36 Abs. 5 mit der fachspezifischen Weiterbildung nach § 14 b Abs. 1 Z 3, 4 und 5 bzw. mit dem Titel „Fachtierarzt“ gemäß § 14 a Abs. 1 übereinstimmen, widersprechen sich die Punkte 11 und 22 der Novelle. Ist diese Übereinstimmung nicht beabsichtigt, wären die Begriffe „Fortbildung“ und „Spezialistentitel“ abweichend vom § 14 a Abs. 1 und § 14 b Abs. 1 zu definieren.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.

Eine weitere Ausfertigung ergeht an die E-Mail Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Für die Steiermärkische Landesregierung


(Landeshauptmann Mag. Franz Voves)